

### **IZG-Anfrage vom 31.03.2020:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bald stehen in verschiedenen Atomkraftwerken Revisionen an, u.a. auch im AKW Brokdorf. Hierbei können neben den eigenen Beschäftigten auch zeitweise bis zu tausend Angestellte von Fremdfirmen an den Anlagen arbeiten. Viele dieser Arbeiter stammen nicht aus der unmittelbaren Region des AKW-Standortes und müssen so dort zusätzlich untergebracht werden. Vor dem Hintergrund der voranschreitenden Corona-Pandemie und der daran anknüpfenden nötigen Maßnahmen der Bundesregierung und der Länder zur Kontaktreduzierung, möchte ich Sie um die Beantwortung der folgenden Fragen bitten:

1. Ist sichergestellt, dass in den kommenden Wochen und Monaten zu jedem Zeitpunkt genug Personal am Standort Brokdorf vorhanden ist, um einerseits einen sicheren Betrieb der Atomanlage zu gewährleisten und andererseits im Fall von Betriebsstörungen oder Unfällen die entsprechenden Alarmierungsketten und Notfallpläne umzusetzen?
2. Können und werden Sie empfehlen den Betrieb der Anlage zu stoppen, wenn aufgrund der aktuellen Geschehnisse betriebsrelevante Engpässe auftreten? Welche Überprüfungen zu dieser Fragestellung nimmt die Landesatomaufsicht derzeit vor?
3. Ist es nach Einschätzung der Landesatomaufsicht vor dem Hintergrund der dringenden staatlichen und globalen Versuche, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, generell verantwortbar, die jetzt anstehende Revision des AKW mit den damit verbundenen Menschenansammlungen durchzuführen? Wenn ja, welche zusätzlichen, kontaktminimierenden Sicherheitsauflagen müssen dafür im Rahmen der Revisionen vom Betreiber erfüllt werden, welche Anpassungen wurden für den laufenden Regelbetrieb vorgenommen?

### **Antwort vom 08.04.2020:**

#### Zu Frage 1 und 2:

In Deutschland bestehen für die Sicherheit von Atomkraftwerken (AKW) strenge Anforderungen, auch an die Schichtbesetzung der AKW. Für jede Anlage gibt es schriftliche Anweisungen, in denen unter anderem die Mindestanforderungen an die Anzahl und die Qualifikation des Personals enthalten sind. Die regulatorischen Anforderungen beziehen dabei explizit die personellen Mindestverfügbarkeiten in der Anlage zur Beherrschung von Ereignissen der Sicherheitsebenen 2 bis 4 – d.h. Ereignisse in Form von Störungen bis hin zum Unfall mit schwerem Brennelementschaden – ein. Einwirkungen von innen und außen sowie Notstandsfälle und Personenunfälle sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen (siehe auch Kapitel 6 "Anforderungen an das Betriebsreglement" in den Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke, zu finden unter <https://www.bmu.de/download/sicherheitsanforderungen-an-kernkraftwerke/>). Diese Anforderungen gelten auch unter den derzeitigen Randbedingungen uneingeschränkt fort. Kann eine Anlage die Mindestbesetzung für den sicheren Betrieb nicht sicherstellen, so ist sie abzufahren.

Die Einhaltung der festgelegten Sicherheitsanforderungen, insbesondere auch die Einhaltung der erforderlichen Mindestbesetzung wird von dem MELUND als atomrechtliche Aufsichtsbehörde in Schleswig-Holstein überwacht. Die Aufsicht findet auch in der aktuellen Situation im erforderlichen Umfang unter Berücksichtigung von kontaktminimierenden Maßnahmen statt. Die Atomaufsicht in Schleswig-Holstein steht zu allen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie in engem Austausch mit dem BMU und den Aufsichtsbehörden der anderen Bundesländer.

Die Betreiberin des KBR hat eine Reihe von Vorsorgemaßnahmen ergriffen, damit ausreichend Personal für den sicheren Betrieb und dessen Überwachung auch längerfristig zur Verfügung steht. Zur

Vermeidung von Ansteckungen des Betriebspersonals untereinander, sind kontaktminimierende Maßnahmen wie Zugangsbeschränkungen, Abstands- und Hygieneregeln, Barrieren und Schutzzonen eingerichtet. Die geltenden Sicherheitsanforderungen sind damit erfüllt.

Zu Frage 3:

Das MELUND ist für die Aufsicht über die nukleare Sicherheit zuständig. Die Überprüfung der Sicherstellung von ausreichendem qualifizierten Personal ist Bestandteil der aufsichtlichen Tätigkeit. Einschätzungen und Aussagen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus fallen in den Zuständigkeitsbereich der Gesundheits- und Innenbehörden, mit denen das MELUND in ständigem Austausch steht. Die Revision für das KBR ist erst für Mitte September 2020 vorgesehen. Eine seriöse Abschätzung darüber, ob und wie sich die Lage aufgrund des Corona-Virus bis dahin verändert, ist derzeit nicht möglich. Daher sind zum jetzigen Zeitpunkt auch keine Änderungen für den Revisionsablauf im KBR geplant. Die Aufsichtsbehörde und Betreiberin des KBR stehen in engem Kontakt und Austausch mit den zuständigen Gesundheits- und Innenbehörden, so dass erforderliche Änderungen rechtzeitig abgestimmt und veranlasst werden können. Über diesen intensiven Austausch hinaus, verfolgt die Atomaufsicht in Schleswig-Holstein die vorlaufenden Revisionen bzw. die diesbezüglich ggf. veränderten Planungen und ergriffenen Maßnahmen in anderen Bundesländern und wertet dort gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen aus. Soweit erforderlich, werden diese auch für die Revision im KBR eingeführt und umgesetzt.